



Amtsgericht Leverkusen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 13.08.2025, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 4, Gerichtsstr. 9, 51379 Leverkusen-Opladen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Leichlingen, Blatt 4208,
BV lfd. Nr. 1**

75/550 (i.B.: Fünfundsiebzig/Fünfhundertfünfzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Leichlingen, Flur 60, Flurstück 569, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 14, Größe: 452 m²
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links Nr. 1 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten (per Wertermittlungstichtag 26.11.2024): Drei-Zimmer- Eigentumswohnung nebst Flur, Abstellkammer, Bad, Küche und Balkon im Hochparterre (ca. 73 m² Wohnfläche) sowie Kellerraum (ca. 10 m² Nutzfläche) in einem Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1979) mit sechs Wohneinheiten und sieben rückwärtig PKW-Stellplätzen. Laut Gutachten ist der Wohnung hiervon einer als Sondernutzungsrecht zugeordnet. Es erfolgte Innenbesichtigung, aber keine Erlaubnis für Innenraumfotos und deren Veröffentlichung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

165.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.